



TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN – TVB Los 4 für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll und E-Altgeräte)

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines	2
2	Regelungen und Vorschriften zum Abfuhrbetrieb	3
3	Gemarkungsflächen und Mengenstatistiken	4
3.1	Gemarkungsflächen der Kommunen des AZV	4
3.2	Abfallmengenstatistiken, Statistik der Anzahl an Anmeldungen	5
4	Abfuhrorganisation	5
4.1	Sperrmüllabfuhr und Schnittstelle zur Software des AG	5
4.2	Abfuhr der E-Altgeräte, Abholstellen	6
4.3	Sortierung der E-Geräte nach Gerätegruppen gemäß ElektroG	6
5	Andienungsorte und Öffnungszeiten	7
5.1	Entsorgungszentrum – Transportziel Sperrmüll	7
5.2	Sammelstelle/Übergabestelle nach EAR	7
6	Besonderheiten in der Sammel- und Transportlogistik und im Sammelgebiet	7
6.1	Liegenschaften außerhalb der Ortsbebauungen	7
6.2	Bereitstellungsorte	7
7	Geoinformationssystem	8
8	Sonstige Anforderungen	8
8.1	Personalqualifikation Fahrer und Lader	8
8.1.1	Äußerliches Erscheinungsbild	8
8.1.2	Vorschriftenkenntnis	8
8.1.3	Fachkenntnis	9
8.1.4	Mitarbeiterschulung	9
8.2	Anforderungen an das Leitungspersonal (siehe auch ZVB Los 1-5 Nr. 4.2)	9
8.2.1	Anforderungen	9
8.2.2	Vertretungsregelungen	10
8.3	Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten	10
8.4	Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge	10
9	Melde-, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, Sicherstellung des Informationsflusses	10
9.1	Tourjournale	10
9.2	Sicherstellung des Informationsflusses und der Dienstleistungsqualität	11
10	Störfälle, Unfälle, Notfälle	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis	2
Tabelle 2: Angabe der Gemarkungsflächen der Kommunen des AZV	4

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 12

1 Allgemeines

Sofern nicht in den Vertragsunterlagen erläutert, werden in den Ausschreibungsunterlagen die folgenden Abkürzungen mit den dazugehörigen Bedeutungen verwandt:

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsdefinitionen / Erläuterungen
a	Jahr
AbfAEV	Anzeige- und Erlaubnisverordnung
AbfS	Abfallsatzung
AG	Auftraggeber = AZV Landkreis Hersfeld-Rotenburg
AN	Auftragnehmer (künftiger Vertragspartner des AG)
Ang	Angebotsschreiben
Auf	Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe
BB	Bewerbungsbedingungen
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
DGSVO	Datenschutz-Grundverordnung
DGUV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerke
E	Einwohner
EAR	Stiftung Elektro-Altgeräte-Register, zuständig für die Erfassung der Elektro-Altgeräte ab Übergabestelle.
EfbV	Entsorgungsfachbetriebsverordnung
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
EP	Einheitspreis für die Leistung bzw. Teilleistung.
EZH	Entsorgungszentrum Hersfeld-Rotenburg, Standort Gemarkung Meckbach, Gemeinde Ludwig-sau, Flur 28 Flurstück 20/1
GebS	Gebührensatzung
GP	Gesamtpreis der Leistung bzw. Teilleistung. Der Gesamtpreis errechnet sich aus dem Produkt des Einheitspreises mit der dazugehörigen Menge.
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HDSG	Hessisches Datenschutzgesetz
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
Lk	Landkreis Hersfeld-Rotenburg
LP	Leitungspersonal des AN
LV	Leistungsverzeichnis
Mg	1 Million Gramm, entspricht der "alten" Gewichtstonne.
n.b.	Nicht bekannt: Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lagen die entsprechenden Informationen bzw. Daten nicht vor
Nur EP	Bedeutet im LV, dass nur der Einheitspreis anzugeben ist und in der Gesamtangebotssumme diese Pos. nicht eingerechnet wird.
TVB	Technische Vertragsbedingungen
VgV	Vergabeverordnung
VU	Vergabeunterlagen, bestehend aus Aufforderungsschreiben nebst Anlagen, Bewerbungsbedingungen, Angebotsschreiben, ZVB, BVB, TVB, LV
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen

Nachfolgend werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Sammlung von Sperrmüll und E-Altgeräten im Gebiet des AZV dargestellt.

Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt nach dem Abrufsystem. Die Entgegennahme der Anmeldungen ist hierbei Sache des AG. Die Anmeldedaten werden dem AN vom AG über die nachfolgend beschriebene Schnittstelle übermittelt.

Ein geordneter und gesetzeskonformer Abfuhrbetrieb unterliegt besonderen Anforderungen und setzt voraus, dass die ausgeschriebenen Arbeiten besonders sorgfältig ausgeführt werden.

Der AN ist zu kooperativem Handeln und Arbeiten verpflichtet. Er hat seine Leistungen mit dem AG sowie intern mit den Anlagenbetreibern (z.B. EZH, Übergabestelle) zu koordinieren.

Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsunterlagen bzw. im Leistungsverzeichnis genannt sind, aber für die einwandfreie Ausführung der Leistung erforderlich sind, sind in die Preise bzw. Positionen eingerechnet; insbesondere auch die Wahrnehmung sämtlicher Abstimmungs- und Besprechungstermine mit dem AG (z.B. bei Satzungsänderungen, Änderung in der Logistik usw.).

2 Regelungen und Vorschriften zum Abfuhrbetrieb

Der Abfuhrbetrieb und die weiteren Leistungen müssen nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung der folgenden Regelungen und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung bzw. ggf. der entsprechenden Nachfolgeregelungen erfolgen:

- Abfall- und Gebührensatzung des AZV
- Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- ElektroG
- BImSchG
- NachwV
- EfbV
- AbfAEV
- Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- Arbeitsschutzrichtlinie ASR 34/1-5 Umkleieräume
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz; Gemeinsame Grundsätze zur Erstellung von Handlungshilfen. Bekanntmachung des BMA vom 1. September 1997 - IIIb1-34502/4



- StVO und StVZO in der jeweils gültigen Fassung
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Hessisches Landesdatenschutzgesetz
- DGSVO

Es wird besonders auf die für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen, wie:

- DGUV-V1 • BGI 509 • DGUV-V43
- DGUV-V70 • DGUV-V2 • LärmVibrationsArbSchV
- BGR A1 • DGUV-V9 • BGI 515, 578

3 Gemarkungsflächen und Mengenstatistiken

3.1 Gemarkungsflächen der Kommunen des AZV

Die folgende Tabelle weist die Flächengrößen der Städte und Gemeinden im AZV-Sammelgebiet aus.

Tabelle 2: Angabe der Gemarkungsflächen der Kommunen des AZV

Gemeinde/Stadt	Gemarkungs- fläche (km²)
Alheim	63,83
Bad Hersfeld	73,83
Breitenbach a. H.	42,14
Cornberg	23,36
Friedewald	39,65
Hauneck	17,75
Haunetal	54,91
Heringen (Werra)	61,18
Hohenroda	35,74
Kirchheim	50,66
Ludwigsau	111,92
Nentershausen	57,06
Neuenstein	64,84
Niederaula	64,17
Philippsthal	21,31
Schenklengsfeld	63,78
Wildeck	39,86
Gesamt	885,99

Die Kommunen des MZV (Müllabhol-Zweckverband „Rotenburg“ Sitz Bebra), welcher die Städte und Bebra und Rotenburg a.d. Fulda sowie die Gemeinde Ronshausen umfasst, gehören nicht zum Abfuhrgebiet des AZV.

3.2 Abfallmengenstatistiken, Statistik der Anzahl an Anmeldungen

Es wird auf die Daten und Angaben gemäß Datei „Anlage 5 Statistiken Sperrmüll und E-Geräte 2020-2025.xlsx“ hingewiesen (Bestandteil der Vergabeunterlagen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung standen).

4 Abfuhrorganisation

4.1 Sperrmüllabfuhr und Schnittstelle zur Software des AG

Die Entgegennahme der Anmeldungen erfolgt durch den AG; die Anmeldedaten werden dem AN über die nachfolgend beschriebene Schnittstelle übermittelt.

Der Datenaustausch zwischen AG und AN über die Sperrmüllaufträge bzw. der Rückmeldungen des AN erfolgt über den FTP-Server des AG. Die Bereitstellung und Abholung der Daten erfolgt asynchron, d. h. der AG und der AN können jederzeit Daten einstellen oder abholen. Der AG stellt dem AN die Zugangsdaten für seinen FTP-Server zur Verfügung. Die zu übertragenden Dateien werden verschlüsselt. Der Empfänger muss diese vor der weiteren Verarbeitung entschlüsseln. Eine Übertragung von unverschlüsselten Dateien ist unzulässig. AN und AG generieren ein öffentliches/privates Schlüsselpaar und stellen es dem Kommunikationspartner zur Verfügung.

Eine exakte Beschreibung der Schnittstelle ist der Datei „Anlage 15 Schnittstellenbeschreibung - Handbuch_QSENTZSST_ACS@neo.pdf“ zu entnehmen.

Die Abfahren organisiert der AN selbst, wobei er die folgenden Rahmenbedingungen zwingend einhalten muss:

Bis zum 15.12. eines jeden Jahres reicht der AN beim AG seine Planungen über die Durchführung der Sperrmüllabfuhr per Excel-Tabelle ab Version 2010 ein. Der AG hinterlegt diese Termine (Plantermine) in seinem System. Der AN teilt hierbei dem AG mit, wie viele Abholungen der AG auf einen Termin buchen kann. Wird die vom AN festgelegte Anzahl an Anmeldungen erreicht, so wird dieser Termin gesperrt und die darauffolgenden Buchungen auf die verfügbaren Termine gelegt.

Ein Haushalt kann kostenfrei pro Abfuhr eine haushaltsübliche Menge an Sperrmüll nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallsatzung (max. 3 m³) bereitstellen. Des Weiteren darf der gleiche Haushalt max. 4 mal im Jahr Sperrmüll anmelden. Bezüglich der nach Satzung festgelegten Höchstmengenregelung gilt in Bezug auf das Volumen eine Toleranz von 1 m³.

Auf die Anforderungen in Bezug auf die Dokumentation wird auf TVB Los 4 Nr. 9 verwiesen.

Innerhalb von max. einem Monat – gemessen ab dem Tag der Anmeldung, wie er in der Software des AG hinterlegt ist – muss der angemeldete Abfall vom AN abgefahren werden.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, mindestens je einen Termin im Monat und Kommune als Abfuhrtermin vorzusehen.

Der AN teilt dem AG mit, wie viele Anmeldungen er auf einen Termin buchen kann, so dass ein „Überbuchen“ des Sammelfahrzeugs sicher vermieden wird und durch den AN die fristgerechte Abholung zum genannten Termin sichergestellt ist.

Nicht benötigte Termine ohne Buchungen müssen vom AN nicht durchgeführt werden. Ist ein Abfuhrtermin nur im geringen Umfang mit Buchungen belegt, kann dieser nur nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG entfallen.

Stellt der AN fest, dass Abweichungen zwischen den angemeldeten Gegenständen und denen vor Ort besteht, besteht nur dann ein Recht des AN, diese stehen zu lassen, wenn die bereitgestellten Abfälle nicht der Satzung entsprechen. Stellt der AN fest, dass Übermengen oder nicht satzungsmäßig zugelassene Abfälle bereitstehen, so ist die Übermenge bzw. der nicht satzungsgemäße Abfall (z.B. Bereitstellung von Baustellenabfällen wie Waschbecken o.ä.) stehen zu lassen. Der AN ist diesbezüglich meldepflichtig.

Nach durchgeführter Sammlung muss dem AG die Auftragserledigung gemeldet werden. Die Meldungen muss über die Schnittstelle über die vom AG aus Auftrag generierte Datei erfolgen (vgl. Schnittstellenbeschreibung Anlage 15). Ebenfalls müssen Vorkommnisse, Besonderheiten, Behinderungen, fehlende Bereitstellungen usw. dem AG nach Abschluss eines Sammeltages über das Tourjournal gemeldet werden.

Die entsprechenden Meldungen müssen dem AG spätestens am Werktag nach der Sammlung bis 8:00 Uhr zur Verfügung stehen.

Die Abfuhr von Sperrmüll und E-Altgeräten muss am gleichen Tag erfolgen.

4.2 Abfuhr der E-Altgeräte, Abholstellen

Die Abfahren organisiert der AN ebenfalls selbst, wobei die Abfuhr der E-Geräte am gleichen Tag wie der Abholtag des Sperrmülls erfolgen muss.

Bestandteil der Leistungen des AN ist die Sammlung von Herden, Waschmaschinen, Trockner u.ä., Kühlgeräten, Bildschirmgeräte, Ölradiatoren und E-Geräte wie Solarien, Keyboards, Großkopiergeräte usw.

Grundsätzlich müssen alle E-Geräte einschließlich der Gruppe 3 ausgenommen Lampen mit Leuchtmittel eingesammelt werden. Bezogen auf die Einsammlungspflicht für die E-Geräte der Gruppe 5 gilt, dass diese in der Regel von den Bürgern entweder gemeinsam mit Großgeräten, oder in Kartons oder anderen Behältnissen bereitgestellt werden. Der AN ist verpflichtet, diese Behältnisse in sein Fahrzeug zu entleeren.

Die Sammlung, der Transport und das Einbringen der Geräte in das Fahrzeug muss mit besonderer Sorgfalt und zerstörungsfrei vorgenommen werden. Insbesondere dürfen Kühlkreisläufe der eingesammelten Kühlgeräte sowie Bildschirme mit Bildschirmröhren bei der Sammlung bzw. beim Verladen nicht beschädigt werden. Eine Freisetzung von Schadstoffen ist unbedingt zu verhindern.

4.3 Sortierung der E-Geräte nach Gerätegruppen gemäß ElektroG

Bestandteil der Leistungen des AN ist die Sortierung der durch ihn gesammelten E-Geräte in die Gerätegruppen nach ElektroG in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt bezogen auf die Andienung der E-Geräte an die Übergabestelle. Der AN ist verpflichtet, nach Maßgabe des Betreibers der Übergabestelle die Geräte in die bereitgestellten Container/Behälter usw. einzusortieren.

Eine Sortierung erfolgt im Rahmen der Andienung der E-Geräte an die Übergabestelle.

Mögliche Fehler in der Zuordnung der Geräte zu den entsprechenden Gruppen nach ElektroG, die zu Mehraufwendungen beim AN zu Los 5 führen, gehen zu Lasten des AN.



5 Andienungsorte und Öffnungszeiten

5.1 Entsorgungszentrum – Transportziel Sperrmüll

Transportziel ist die Umschlagfläche auf dem EZH „Am Mittelrück“, Flur 28 Flurstück 20/1 Gemarkung Meckbach, Gemeinde Ludwigsau.

Die Anlieferung muss innerhalb der Anlieferzeiten (Öffnungszeiten) erfolgen:

Öffnungszeiten	Beginn	Ende
Montag bis Freitag	7:30 Uhr	15:45 Uhr
Samstag	8:00 Uhr	11:45 Uhr

Andere Öffnungszeiten sind ggf. mit dem AG (im Rahmen der bestehenden Genehmigungen) abzustimmen.

5.2 Sammelstelle/Übergabestelle nach EAR

Die E-Altgeräte sind der Sammel- und Übergabestelle des Beauftragten Dritten zu Los 5 innerhalb folgender Zeiten anzudienen:

Montag bis Freitag von 9.00 bis 17.00 Uhr und Samstag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Der Standort der Übergabestelle liegt im Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld oder max. 6km – gemessen als Straßenkilometer – von der Stadtgrenze von Bad Hersfeld entfernt. Der Standort ist für LKW bis 44 Mg und max. 18m Länge (LKW-Zug) befahrbar.

Der AN muss seine Anliefertermine mit dem Betreiber der Sammelstelle mit mindestens einem Werktag Vorlauf abstimmen.

6 Besonderheiten in der Sammel- und Transportlogistik und im Sammelgebiet

6.1 Liegenschaften außerhalb der Ortsbebauungen

Im Entsorgungsgebiet sind ca. 50 Anfahrstellen außerhalb der Ortsbebauung (i.d.R. landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe, Gasthöfe oder Vereinsheime) vorhanden, die ggf. vom AN angefahren werden müssen, wenn diese Grundstücke Sperrmüll bzw. E-Geräte zur Abholung angemeldet haben.

6.2 Bereitstellungsorte

Die sperrigen Abfälle müssen dort abgeholt werden, wo die Bürger diese bereitstellen. I.d.R. erfolgt dieses direkt am jeweiligen Grundstück auf öffentlichem Grund.

Kann das Sammelfahrzeug aufgrund seiner Abmessungen nicht in einzelne Straßen einfahren, so sind die sperrigen Abfälle durch den AN vom Bereitstellungsart zum Müllfahrzeug hinzubringen, sofern nichts anderes mit dem AG vereinbart wird.

Der AN erstellt jährlich zum 31.05. eine vollständige Liste aller nicht anfahrbarer Stellen bzw. Anwesen sowie die u.U. vor Ort getroffenen Regelungen mit den Abfallerzeugern. Grundsätzlich gilt, so-

fern keine abweichende Vereinbarung mit dem AG getroffen wird, dass die sperrigen Abfälle am Grundstück abgeholt werden müssen.

Sollte sich im Rahmen der Vertragslaufzeit herausstellen, dass Bereitstellungsorte – z.B. aufgrund baulicher Veränderungen, Sperrungen o.ä. – nicht mehr wie bisher angefahren werden können, so muss der AN dies dem AG melden. Er ist des Weiteren verpflichtet, dem AG hiervon schriftlich im Rahmen der Tourjournale (vgl. TVB Los 4 Nr. 9.1) zu berichten.

Abfuhrtechnische Besonderheiten im Entsorgungsgebiet sowie die Ergebnisse einer Erhebung im Gebiet sind den Dateien „Anlage 18 Kataster Rückwärtsfahren Gebiet AZV.xlsx“ und „Anlage 13 Besonderheiten im Entsorgungsgebiet des AZV.docx“ zu entnehmen. Die Untersuchung bezieht sich auf die Leistung der Gefäßentleerung. Eine Überprüfung der Angaben in diesen Anlagen war dem AG nicht möglich.

7 Geoinformationssystem

Der AN ist verpflichtet, die Geokoordinaten des jeweiligen Fahrzeugstandorts kontinuierlich während der Sammeltour der Datenbank auf einem von ihm gestellten Server für den AG abrufbar zu übermitteln. Auf diese Weise kann der AG ggf. die Bürger darüber in Kenntnis setzen, ob das Fahrzeug bereits die bereitgestellten Abfälle hätte abholen müssen bzw. zu erwarten ist, dass die sperrigen Abfälle noch abgeholt werden.

Wenn das Fahrzeug in ein Gebiet fährt, in dem über das jeweils genutzte Netz keine Verbindung besteht, so setzt die Pflicht zur kontinuierlichen Übermittlung so lange aus, bis dass das Fahrzeug in ein Gebiet mit Netzverbindung einfährt.

Ebenfalls ist es Sache des AN, dem AG eine Lizenz einer geeigneten Visualisierungssoftware (z.B. Map & Guide) mit dem erforderlichen Datenzugriff zu stellen, so dass der AG den Tourenverlauf nachvollziehen kann.

8 Sonstige Anforderungen

8.1 Personalqualifikation Fahrer und Lader

Der AN verpflichtet sich, nur sachkundiges, geschultes und deutschsprachiges Personal einzusetzen (vgl. ZVB Los 1-5 Nr. 2.2). Er hat dies auf Verlangen nachzuweisen. Auf die Festlegungen nach DGUV-V Vorschrift 43 wird besonders hingewiesen.

Es gelten des Weiteren die folgenden Anforderungen an das Personal:

8.1.1 Äußerliches Erscheinungsbild

⇒ Zweckmäßige Kleidung (Sicherheitskleidung, ggf. Wetterschutzkleidung), frei von groben Verschmutzungen

8.1.2 Vorschriftenkenntnis

⇒ Straßenverkehrsordnung,

⇒ Unfallverhütungsvorschriften.

8.1.3 Fachkenntnis

- ⇒ Für Fahrer und ggf. Lader: Kenntnis der für die Praxis der Müllabfuhr erforderlichen Inhalte der Vertragsunterlagen, insbesondere der Anforderungen nach diesen TVB und der Besonderen Vertragsbedingungen sowie der Melde- und Aufzeichnungspflichten (vgl. BVB Los 4 Nr. 7), der korrekten Sortierung der E-Geräte nach Gerätegruppen sowie insbesondere der Pflichten einer umsichtigen und sorgfältigen Handhabung der E-Geräte, um Schadstofffreisetzungen zu vermeiden (z.B. bei Kühlgeräten, Ölradiatoren).

8.1.4 Mitarbeiterschulung

Der AN ist verpflichtet, seine Fahrer und Lader kontinuierlich zu schulen.

Weiter müssen die Schulungen exakte Informationen über den genauen Tourenverlauf und die Bekanntgabe der vertraglichen Bestimmungen mit dem AG – die Ausführung der Leistung betreffend – enthalten, sowie Verhalten bei Stör- und Unfällen, Unfallverhütungsmaßnahmen **und insbesondere bezüglich der in den Vertragsunterlagen festgelegten Meldepflichten**.

8.2 Anforderungen an das Leitungspersonal (siehe auch ZVB Los 1-5 Nr. 4.2)

8.2.1 Anforderungen

- ⇒ Leitung und Koordinierung der Abfuhr der sperrigen Abfälle
- ⇒ In vollem Umfang weisungs- und entscheidungsbefugt (betrieblich, kaufmännisch, vertraglich).
- ⇒ Vollumfänglich über die betrieblichen Vorgänge im Bilde, dazu gehören auch die betrieblichen und leistungs- und vertragsrelevanten Vorgänge möglicher Nachunternehmer.
- ⇒ Falls ein oder mehrere Vertreter eingesetzt werden, gelten die Anforderungen an das LP entsprechend.
- ⇒ Das LP ist auch der Ansprechpartner für den AG, wenn der AN Nachunternehmer einsetzt. Der AN/das LP ist zuständig dafür, dass sämtliche Informationen, Anforderungen, Anfragen usw. des AG unverzüglich und vollständig an den NU weitergeleitet werden.

Fachkenntnis:

- ⇒ Straßenverkehrsordnung,
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften
- ⇒ Arbeitsschutzvorschriften
- ⇒ Abfallrecht
- ⇒ Datenschutzgesetz
- ⇒ Satzungen des AG
- ⇒ Vollumfängliche Kenntnis der Vertragsunterlagen, insbesondere der Pflichten des AN

8.2.2 Vertretungsregelungen

Der AN muss für den Urlaubs- und Krankheitsfall eine qualifizierte Vertretung seines Leitungspersonals sicherstellen.

Vertreter müssen wie das Leitungspersonal selbst in vollem Umfang weisungs- und entscheidungsbefugt sein. Die Anforderungen des / der Vertreter sind entsprechend den Anforderungen an das Leitungspersonal wie vorangehend unter dieser TVB Nr. 8.2.1 beschrieben.

8.3 Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

Der AN muss vor Leistungsbeginn seine Bediensteten nach den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen unterweisen und hat ihnen Betriebsanweisungen für Ihre Tätigkeit der Abfallabfuhr auszuhändigen. Die Betriebsanweisungen müssen in einer für den Bediensteten verständlichen Form und Sprache abgefasst sein.

8.4 Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge

Für Mitteilungen über nicht abgefahrte Bereitstellungen, Baustellen, usw. müssen die Sammelfahrzeuge für den AG über Handy (für AN zusätzlich: und/oder Funk) im Sammelgebiet erreichbar sein. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht alle Handynetze flächendeckend im Landkreis erreichbar sind. Der AN ist verpflichtet, das Netz mit der größten Netzabdeckung im Sammelgebiet zu nutzen und darüber die Erreichbarkeit des Personals der Sammelfahrzeuge sicherzustellen.

9 Melde-, Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten, Sicherstellung des Informationsflusses

9.1 Tourjournale

Besondere Vorkommnisse bei der Abfuhr sind dem AG spätestens am folgenden Arbeitstag bis 09.00 Uhr im Rahmen eines von ihm zu erstellenden arbeitstäglichen Tourjournals mitzuteilen. Inhalte und Form des Tagesjournals müssen der Vorlage nach Datei „Anlage 16 Muster Tagesjournal.docx“ entsprechen.

Neben den in den BVB Los 4 festgelegten Meldepflichten müssen auch u.a. vorgefundene erhebliche Verschmutzungen vor Ort, Beistellmengen u.ä. dem AG gemeldet werden.

Folgenden Dokumentationspflichten muss der AN mindestens nachkommen:

- ⇒ Zugeparkte oder auf andere Weise unzugänglich stehende Bereitstellungen: Dokumentation als Digitalbild incl. dazugehörigen Geokoordinaten (kann auch als Digitalbild weitergeleitet werden)
- ⇒ Zugeparkte Wendehämmer: Wie vor beschrieben
- ⇒ Sonstige Vorfälle, welche die Regelabfuhr behindern oder unmöglich machen, wenn möglich mit Digitalbild
- ⇒ Wenn trotz Unterwurfketten eine Zufahrt an das Grundstück unmöglich ist und der Behälter nicht geleert werden kann
- ⇒ Gesperrte Straßen / Zufahrten / Baustellen, wenn möglich mit Digitalbild



- ⇒ Die in Nr. 7 der BVB Los 4 genannten Tatbestände
- ⇒ Wenn trotz Anmeldung sich kein sperriger Abfall vor Ort befindet. Dokumentation der „Leerstelle“ mittels Digitalbild und Mitteilung per Tourjournal.
- ⇒ Wenn ein Nachfahren vereinbart wurden, aber der sperrige Abfall nicht bereitgestellt ist. Der AN muss, soweit es in seiner Verantwortung liegt, auch den Grund für die Nichterledigung benennen.
- ⇒ Nicht satzungsgemäße Bereitstellungen (z.B. Baustellenabfälle, Haushaltsauflösungen usw.). Dokumentation per Digitalbild und Tourjournal.

Der AN ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern zum Zweck der Dokumentation jeweils ein robustes outdoorfähiges Smartphone zur Verfügung zu stellen, so dass der AN seiner Pflicht zur unverzüglichen Bilddokumentation und Weiterleitung an den AG nachkommen kann.

Der AG kann im Laufe des Vertrags weitere Dokumentationspflichten festlegen.

Die Fotos müssen unverzüglich und automatisiert per Mobilnetz an den AG gesendet und ihm zur Verfügung gestellt werden. (z.B. Upload des Bildes incl. dessen Geokoordinaten in Dropbox u.ä.). Die Dokumentationen des AN dienen auch dazu, dass der AN alle Informationen erhält, die er für die Durchführung seiner Leistung benötigt. Beispielsweise Information über Straßensperrungen und dadurch (neue) Bereitstellungsplätze, ob das Sammelfahrzeug in die für den „normalen“ Verkehr gesperrte Straße einfahren darf u.ä.

9.2 Sicherstellung des Informationsflusses und der Dienstleistungsqualität

Für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Dienstleistung ist der Informationsfluss zwischen AN und AG sowie eine qualifizierte Dokumentation relevanter Vorgänge von wesentlicher Bedeutung.

Der AN ist verpflichtet, neben der Benennung des LP, dessen Telefon + Fax-Nr., Handy-Nr., E-Mail-Adresse dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung zu benennen.

Schriftliche Anfragen an das LP müssen spätestens binnen 3 Werktagen (einschließlich Samstage) beantwortet werden, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes bestimmt.

Des Weiteren gelten die Anforderungen nach BVB Los 4 Nr. 2.14 bis 2.16.

Ansonsten werden im Vorfeld der Leistung gemeinsam mit dem AG erforderlichenfalls weitere Fristen und Termine – die Leistungsausführung und Kommunikation zwischen AG und AN betreffend – festgelegt. Diese Termine und Fristen sind im Sinne des Vertrags verbindlich vereinbart.

Der AN ist verpflichtet, im Fall der Einrichtung der softwaregestützten Kommunikation seine Kommunikation über diese Plattform bzw. Software abzuwickeln.

Hier muss der AN auch die Namen der Fahrer und ihre Handynummern tagesaktuell hinterlegen. Erforderlichenfalls sind Digitalbilder hochzuladen.



10 Störfälle, Unfälle, Notfälle

Diese Fälle sind Sonderfälle jeglicher Art, in denen je nach Schwere des Ereignisses unter Umständen die vertraglichen Verpflichtungen des AN ruhen können. Welche Pflichten ruhen, legt der AG fest.

Bei Störungen, die der AG oder seine Vertreter zu verantworten haben und die Auswirkungen auf die Leistungserbringung des AN haben, ruht die Leistungspflicht des AN bis zum Zeitpunkt der Störungsbehebung. Der AG verpflichtet sich in diesem Fall zum Ausgleich in Höhe des nachgewiesenen Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.